85. 1. Ift es unumgänglich, wenn die Einrede der Unguftändigkeit vorgeschützt ift, die gleichzeitig aufgestellte Rüge des Mangels ord= nungsmäßiger Klagezustellung zwor zu prüfen?

2. Kann dieser Mangel burch ernente Zustellung ber Klage, auch wenn solche erst nach dem Zeitpunkte erfolgt, zu welchem auf die Klage Termin angesest worden, geheilt werden?

3. Boranssenungen bes Gerichtsstandes der Riederlassung im Sinne des § 22 Abs. 2 C.B.D.

VI. Civilsenat. Urt. v. 8. Mai 1899 i. S. L. (Bekl.) w. Gebr. W. (Kl.). Rep. VI. 78/99.

- I. Landgericht Liegnit.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Grünbe:

"Gegenüber der bei dem Landgerichte zu Liegnit angestellten Rlage, mit welcher bie Rlägerin ben Raufpreis für verschiedene Stude Rindvieh fordert, die fie bem Beklagten für bessen Gut, bas in bem zu jenem Landgerichtsbezirke gehörigen Orte S. belegen, geliefert haben will, hat der Beflagte zunächst den Mangel ordnungsmäßiger Rlagerhebung geltend gemacht, ba die Rlage in B., wo ber Beklagte weber Wohnung, noch Aufenthaltsort zu ber betreffenden Zeit gehabt, zugestellt worden, und da ferner die Bustellung erfolgt sei zu Sanden ber Birtichafterin Unna L., welche nicht in des Beklagten Familie biene, sondern in der Verwaltung des der Chefrau besselben gehörigen Butes thatig fei. Ferner hat ber Beklagte, mit bem Untrage, bie Rlage wegen Inkompetenz abzuweisen, die Einrede ber örtlichen Unzuständigkeit bes Gerichtes vorgeschütt, unter hinweis auf jenes Moment, daß das in H. belegene Gut im Eigentume seiner Chefrau stebe, und mit der Behauptung, daß er in Berlin wohne und dort feine Banbelsnieberlassung habe, sonach nur am letteren Orte bie Ruständigfeit begründet sei.

Die Klägerin ist den Un- und Ausführungen des Beklagten entgegengetreten, hat nur zugeftanden, daß bas fragliche Gut Eigentum der Chefrau besselben sei, und daß der Beklagte in Berlin eine Wohnung und auch seine Handelsniederlassung habe, hat aber behauptet, daß er auch in H. wohne, wo er einen großen Teil des Jahres behufs Bewirtschaftung bes in feiner Nunniegung ftebenben Gutes zubringe. Übrigens fei, was bie Buftellung ber Rlage anlange, eine nochmalige Ruftellung berfelben, und zwar in Berlin an ben Beflagten felbft, erfolgt, auch bort eine Abichrift bes Gigungsprotofolls vom 25. Januar 1898 mit ber Terminsbestimmung vom 15. Rebruar bem Beklagten behandigt.

Bon letterem ift, unter Beftreiten bes übrigen Borbringens ber Magerin, eingeräumt, daß die erwähnten beiben Buftellungen geschehen feien, welche aber nicht in Betracht kommen könnten, weil, jene nochmalige Zustellung ber Rlage anlangend, folche erst am 1. Februar 1898 stattgefunden habe, und baber, soweit barin die Ladung zu bem ersten Berhandlungstermine vom 25. Januar 1898 enthalten, verspätet sei, und daß dies auch von der späteren Zustellung, die erft am 31. März erfolgt sei, gelte, wenn in dem zugestellten Schriftstude überhaupt eine vorschriftsmäßige Ladung gefunden werden könne.

Von der Klägerin sind die angegebenen Daten als richtig anserkannt.

Das Landgericht hat in der Urteilsformel ausgesprochen, daß die Einrede der Unzuständigkeit verworsen werde, und in den Gründen ausgesührt: die Rüge, daß die Klage nicht ordnungsmäßig erhoben, sei hinfällig, weil jene in dem ersten Berhandlungstermine vom 25. Januar 1898, in welchem der Beklagte vertreten gewesen, nicht vorgebracht worden, auch der Umstand, daß in diesem Termine nicht verhandelt sei, nicht in Betracht komme. Was die Unzuständigkeitseinrede betreffe, so greise hier der in § 22 Ubs. 2 C.P.D. geordnete Gerichtsstand der Niederlassung Plaß. Denn es werde ein Unspruch aus einem Rechtsverhältnisse erhoben, welches sich auf ein mit Wohnund Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut beziehe, dessen Nutzuseer der Beklagte sei, dem als dem Chemanne der Eigentümerin der Nießebrauch an dem fraglichen Gute zustehe.

Die von dem Beklagten eingelegte Berufung ist zurückgewiesen. Die Gründe gehen dahin, daß zwar der Einwand, es mangele an einer ordnungsmäßigen Alagerhebung, nicht nach § 267 C.P.D. mangels rechtzeitiger Vorbringung habe als verloren angesehen werden dürfen, da die Vorschützung in der ersten mündlichen Berhandlung vom 5. Upril 1898 erfolgt sei, und es auf diese Verhandlung ankomme. Der fragsliche Einwand greife jedoch nicht durch; denn es stehe ja sest, daß noch vor dem erwähnten ersten Termine, in dem es zu einer mündlichen Verhandlung gekommen, die Alage dem Veklagten an seinem Wohnstitz zugestellt worden. Die örtliche Zuständigkeit sei aber mit Recht auf Grund des angezogenen § 22 Abs. 2 C.P.D. als vorliegend angenommen.

Es macht nun der Beklagte mit der Revision geltend, es beruhe die Entscheidung über den Einwand der mangelnden ordnungsmäßigen Klagerhebung auf Berletzung des § 230 C.P.D. Nur die Zustellung einer Klage, welche die Ladung zu einem bestimmten zukünstigen Termine enthalte, begründe die Wirkungen der Klagerhebung. Die vorliegende, am 1. Februar 1898 erfolgte Ladung zu dem auf den 25. Januar 1898 anberaumten Termine sei völlig sinnsos. Über die

Zuständigkeitsfrage sei beshalb falsch entschieden, weil es darauf anstomme, ob der Nugnießer das Gut auch bewirtschafte, was dann ausgeschlossen sei, wenn er etwa die Verwaltung des Gutes durch fremde Personen besorgen lasse.

Die Klägerin ift biesen Ausführungen entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, daß ein Eingehen auf den ersteren Einwand übershaupt ausgeschlossen erscheine, da die Vorentscheidung als Zwischensurteil im Sinne des § 248 C.P.D. nur insoweit angesochten werden könne, als über die prozeshindernde Einrede entschieden sei.

Diesem hinweise fann Bebeutung nicht beigemeffen werben. Beibe Borinftanzen durften sich, obwohl die Boraussehungen der angeführten. die Berhandlung und Entscheidung auf die prozefthindernden Ginreden beschränkenden Vorschrift vorlagen, der Brufung der Frage, ob die Rlage ordnungsmäßig zugeftellt, nicht entziehen. Denn bas Eingeben auf die Einrede ber Unguftandigkeit bes Gerichtes batte gur not= wendigen Voraussetzung, daß zunächft jener Bunkt berücksichtigt, und baburch festgestellt wurde, ob nicht bie Rechtshängigkeit als vorhanden zu verneinen, und eine Beachtung ber Rlage überhaupt abzulehnen sei. Danach barf und muß biefer Bunkt auch von dem Revisions= gerichte ins Auge gefaßt werben. Ein in dieser Weise untrennbarer Rusammenhang zwischen ben beiben fraglichen Ginwendungen ift von bem gegenwärtig erkennenden Senate auch in dem Urteile, welches in ben Entich. bes R.G.'s in Civils. Bb. 34 S. 392 abgebruckt ift, als porliegend angesehen.

Es erscheint nun aber die Rüge des Fehlens der ordnungsmäßigen Alagerhebung als hinfällig. Der Mangel, welcher nach der Behauptung des Beklagten derjenigen Zustellung der Alage beiwohnte, welche vor dem 25. Januar 1898 erfolgt ist, auf welchen Tag die der Klage beigefügte Terminsnote lautete, muß als geheilt angesehen werden, nachdem, wenn auch erst am 1. Februar 1898, eine zweisellos ordnungsmäßige Zustellung der Alage stattgefunden hat, auf der allerdings die gleiche Terminsnote sich befand, und nachdem das an jenem Terminstage vom 25. Januar 1898 ausgenommene, die Ansehung eines neuen Verhandlungstermins enthaltende Protokoll gleichsalls ordnungsmäßig zugestellt worden ist, nach welcher Zustellung erst derjenige Termin stattfand, in welchem zum ersten Male mündlich verhandelt wurde. Bei dieser Sachlage wußte der Beklagte, daß die ihm am 1. Februar 1898 zugestellte Klage die Grundlage bieser letteren Berhandlung bilbete, und bamit muß ben Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Klagerhebung als genügt angesehen werden.

Auch dem Angriffe des Beklagten, welcher sich gegen die Verwerfung der Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichtes wendet, ist der Erfolg zu versagen. Zutreffend erscheint allerdings, daß der in Frage stehende Gerichtsstand der Niederlassung (§ 22 Abs. 2 C.P.D.) voraussetz, daß der Beklagte nicht bloß Eigentümer, Nutnießer oder Pächter des Gutes, für welches die behauptete Lieserung erfolgte, ist, sondern daß er auch das Gut bewirtschaftet. Es genügt aber, daß solches für Rechnung des Beklagten und in dessen Namen geschieht, und dies liegt als unbestritten vor. Eine Bewirtschaftung durch eigene Thätigkeit ist nicht erforderlich." . . .